

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer (VStV), über die Stempelabgaben (StV), über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften (DBA-Entlastungsverordnung) und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (USA-Entlastungsverordnung):

Vergleich mit dem geltenden Recht

Geltendes Recht VStV	Vernehmlassungsvorlage VStV
<i>Art. 21 Abs. 1</i> ¹ Jede inländische Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 9 Abs. 1 VStG) hat unaufgefordert der ESTV innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie eine Aufstellung nach amtlichem Formular einzureichen, woraus der Kapitalbestand am Ende des Geschäftsjahres, das Datum der Generalversammlung, die beschlossene Gewinnverteilung und ihre Fälligkeit ersichtlich sind, und die Steuer auf den mit Genehmigung der Jahresrechnung fällig gewordenen Erträgen zu entrichten, wenn: a. die Bilanzsumme mehr als fünf Millionen Franken beträgt; b. mit der beschlossenen Gewinnverteilung eine steuerbare Leistung vorliegt; <i>Art. 26a Abs. 1–2</i> Meldung statt Steuerentrichtung für Dividenden im Konzernverhältnis (Randtitel). ¹ Ist eine juristische Person, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 VStG unmittelbar zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, so kann sie diese mittels eines amtlichen Formulars anweisen, ihr die Dividende ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten. ² Die steuerpflichtige Gesellschaft ihrerseits vervollständigt das Gesuch und reicht dieses der ESTV innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende zusammen mit dem amtlichen Formular zur Jahresrechnung unaufgefordert ein. Artikel 21 findet Anwendung.	<i>Art. 21 Abs. 1</i> ¹ Jede inländische Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft (Art. 9 Abs. 1 VStG) hat unaufgefordert der ESTV innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Anhang) und Angaben zum Kapitalbestand am Ende des Geschäftsjahres, zum Datum der Generalversammlung sowie zur beschlossenen Gewinnverteilung und ihrer Fälligkeit einzureichen und die Steuer auf den mit Genehmigung der Jahresrechnung fällig gewordenen Erträgen zu entrichten, wenn: a. mit der beschlossenen Gewinnverteilung eine steuerbare Leistung vorliegt; oder b. im Geschäftsjahr eine steuerbare Leistung vorgelegen ist. <i>Art. 26a Abs. 1–2</i> Meldung statt Steuerentrichtung für Dividenden und geldwerte Leistungen im Konzernverhältnis (Randtitel). ¹ Ist eine juristische Person, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 VStG unmittelbar zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, so kann diese ihre Steuerpflicht durch Meldung der Dividende oder der geldwerten Leistung erfüllen. ^{1bis} Erbringt eine steuerpflichtige Gesellschaft einer Konzerngesellschaft nach Artikel 14a Absatz 2, die nicht unter Absatz 1 fällt, eine geldwerte Leistung, so kann sie ihre Steuerpflicht durch Meldung dieser Leistung erfüllen, sofern die Empfängerin eine juristische Person, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 VStG ist. ² Wenn die steuerpflichtige Gesellschaft ihre Steuerpflicht durch Meldung der Leistung nach Absatz 1 oder ^{1bis} erfüllt, muss die Empfängerin der Leistung sie anweisen, ihre Steuerpflicht ohne Abzug der Verrechnungssteuer durch Meldung der Dividende oder der geldwerten Leistung zu erfüllen. Die steuerpflichtige Gesellschaft muss die Meldung, bei Dividenden zusammen mit der Jahresrechnung, der ESTV unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende oder der geldwerten Leistung elektronisch einreichen.
Geltendes Recht StV	Vernehmlassungsvorlage StV
<i>Art. 9 Abs. 4</i> ⁴ Jede inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat	<i>Art. 9 Abs. 4</i> ⁴ Jede inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss

unaufgefordert der ESTV innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) einzureichen, sofern die Bilanzsumme mehr als fünf Millionen Franken beträgt. In den übrigen Fällen sind die Unterlagen auf Verlangen der ESTV einzureichen. <i>Art. 12 Abs. 2</i> ² Die Genossenschaft hat unaufgefordert der ESTV innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) einzureichen, sofern die Bilanzsumme mehr als fünf Millionen Franken beträgt. In den übrigen Fällen sind die Unterlagen auf Verlangen der ESTV einzureichen.	den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Anhang) auf Verlangen der ESTV einreichen. <i>Art. 12 Abs. 2</i> ² Die Genossenschaft muss den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Anhang) auf Verlangen der ESTV einreichen.
Geltendes Recht DBA-Entlastungsverordnung	Vernehmlassungsvorlage DBA-Entlastungsverordnung
<i>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</i> ¹ Diese Verordnung regelt das Meldeverfahren, mit dem die in einem Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen Staatsvertrag für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Steuerentlastung von Dividenden an der Quelle erfolgt. ² Sie gilt für schweizerische Gesellschaften, die nach dem Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965¹ Steuern auf Dividenden zu erheben haben und an denen eine Gesellschaft im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder anderen Staatsvertrags wesentlich beteiligt ist, die in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen oder einen anderen Staatsvertrag abgeschlossen hat (ausländische Gesellschaft). <i>Art. 2 Wesentliche Beteiligung</i> ¹ Eine ausländische Gesellschaft ist dann wesentlich an der schweizerischen Gesellschaft beteiligt, wenn sie mindestens über die Beteiligung verfügt, die sie nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder einem anderen Staatsvertrag zur Beanspruchung einer zusätzlichen oder vollständigen Entlastung von der Verrechnungssteuer berechtigt. ² Enthält das massgebende Doppelbesteuerungsabkommen oder der andere Staatsvertrag keine Bestimmung über die zusätzliche oder vollständige Entlastung bei wesentlichen Beteiligungen, so muss die ausländische Gesellschaft unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der schweizerischen Gesellschaft verfügen. <i>Art. 3 Bewilligung des Meldeverfahrens</i> ¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) kann der schweizerischen Gesellschaft auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, auf die an eine ausländische Gesellschaft ausgerichteten Dividenden direkt die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen Staatsvertrag für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Entlastung von der Verrechnungssteuer vorzunehmen. ² Das Gesuch ist vor Fälligkeit der Dividenden mit amtlichem Formular einzureichen. ³ Die ESTV prüft, ob die ausländische Gesellschaft nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder dem anderen Staatsvertrag Anspruch auf die Entlastung hat.	<i>1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich</i> <i>Art. 1</i> ¹ Diese Verordnung regelt das Meldeverfahren für die Gewährung der in einem Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen Staatsvertrag vorgesehenen Steuerentlastung von Dividenden an der Quelle. ² Sie ist anwendbar auf Steuerentlastungen: a. aus wesentlichen Beteiligungen; b. im übrigen Konzernverhältnis. <i>2. Abschnitt: Wesentliche Beteiligungen</i> <i>Art. 2 Definition</i> ¹ Eine ausländische Gesellschaft ist dann wesentlich an der schweizerischen Gesellschaft beteiligt, wenn sie unmittelbar mindestens über die Beteiligung verfügt, die sie nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Staatsvertrag zur Beanspruchung einer zusätzlichen oder vollständigen Entlastung von der Verrechnungssteuer berechtigt. ² Enthält das massgebende Doppelbesteuerungsabkommen oder der andere massgebende Staatsvertrag keine Bestimmung über die zusätzliche oder vollständige Entlastung bei wesentlichen Beteiligungen, so ist eine ausländische Gesellschaft dann wesentlich an der schweizerischen Gesellschaft beteiligt, wenn sie unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der schweizerischen Gesellschaft verfügt. <i>Art. 3 Bewilligung des Meldeverfahrens</i> ¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) kann der schweizerischen Gesellschaft auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, auf die an eine ausländische Gesellschaft ausgerichteten Dividenden direkt die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen massgebenden Staatsvertrag für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Entlastung von der Verrechnungssteuer vorzunehmen. ² Das Gesuch ist vor Fälligkeit der Dividenden elektronisch einzureichen. ³ Die ESTV prüft, ob die ausländische Gesellschaft nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Staatsvertrag Anspruch auf die Entlastung hat.

¹ SR 642.21

⁴ Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt und gilt fünf Jahre. ⁵ Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, so kann die schweizerische Gesellschaft von der ESTV einen Entscheid verlangen. <i>Art. 4 Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen</i> Die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft muss der ESTV unverzüglich Meldung erstatten, sobald die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Meldeverfahrens nicht mehr erfüllt sind. <i>Art. 5 Meldung an die ESTV</i> ¹ Verfügt die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft über eine Bewilligung, so meldet sie die Ausrichtung der Dividende unaufgefordert und innert 30 Tagen mit Formular 108. Dieses ist zusammen mit dem amtlichen Erhebungsformular bei der ESTV einzureichen. ² Absatz 1 gilt auch, wenn die Bewilligung noch nicht erteilt oder das Gesuch aus wichtigen Gründen nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Im letzteren Fall ist das Formular 108 zusammen mit dem Gesuch nachzureichen. Ergibt die Prüfung nach Artikel 3 Absatz 3, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die ESTV einen Entscheid.	⁴ Die Bewilligung wird elektronisch mitgeteilt und gilt fünf Jahre. ⁵ Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, so kann die schweizerische Gesellschaft von der ESTV einen Entscheid verlangen. <i>Art. 4 Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen</i> Die schweizerische Gesellschaft, welche die Dividende ausrichtet, muss der ESTV unverzüglich Meldung erstatten, sobald die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Meldeverfahrens nicht mehr erfüllt sind. <i>Art. 5 Meldung an die ESTV</i> ¹ Verfügt die die Dividenden ausrichtende schweizerische Gesellschaft über eine Bewilligung, so muss sie die Ausrichtung der Dividende der ESTV unaufgefordert innert 30 Tagen elektronisch einreichen. Bei der Ermittlung der allenfalls geschuldeten Steuer gelangt die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen Staatsvertrag für Fälle mit wesentlicher Beteiligung vorgesehene Entlastung von der Verrechnungssteuer zur Anwendung. ² Absatz 1 gilt auch, wenn die Bewilligung noch nicht erteilt oder das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Im letzteren Fall ist das Gesuch zusammen mit der Meldung der ausgerichteten Dividende der ESTV elektronisch einzureichen. Ergibt die Prüfung nach Artikel 3 Absatz 3, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die ESTV einen Entscheid. <i>3. Abschnitt: Übriges Konzernverhältnis</i> <i>Art. 6 Definition</i> Eine Gesellschaft steht dann im übrigen Konzernverhältnis, wenn ihre Jahresrechnung nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in der Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert wird und wenn sie nicht unter Artikel 2 fällt. <i>Art. 7 Entlastung an der Quelle</i> Richtet die schweizerische Konzerngesellschaft einer ausländischen Konzerngesellschaft nach Artikel 6 eine Dividende aus, so kann sie auf Gesuch hin direkt die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder im anderen Staatsvertrag für Fälle ohne wesentliche Beteiligung vorgesehene Entlastung von der Verrechnungssteuer vornehmen. <i>Art. 8 Gesuch und Meldung an die ESTV</i> Das Gesuch um Bewilligung des Meldeverfahrens und die Meldung einer ausgerichteten Dividende im übrigen Konzernverhältnis nach Artikel 6 müssen der ESTV unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende elektronisch eingereicht werden. <i>Art. 9 Prüfung der Steuerentlastung durch die ESTV</i> ¹ Die ESTV prüft, ob die ausländische Gesellschaft nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Staatsvertrag Anspruch auf die Entlastung hat. ² Ergibt die Prüfung, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die ESTV einen Entscheid.
---	---

<i>Art. 6 Rechtsmittel</i> ¹ Entscheide der ESTV unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. ² Zur Beschwerde an das Bundesgericht ist auch die ESTV berechtigt.	<i>4. Abschnitt: Rechtsmittel</i> <i>Art. 10</i> ¹ Entscheide der ESTV unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. ² Zur Beschwerde an das Bundesgericht ist auch die ESTV berechtigt. <i>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</i> <i>Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses</i> Die Verordnung vom 22. Dezember 2004² über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften wird aufgehoben. <i>Art. 12 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2022 der Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften</i> ¹ Auf Gesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 4. Mai 2022³ der Verordnung vom 22. Dezember 2004⁴ über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften hängig waren, ist Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung in der Fassung vom 22. Dezember 2004⁵ anwendbar. ² Auf Bewilligungsgesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 4. Mai 2022 der Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften hängig waren, sind Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung in der Fassung vom 22. Dezember 2004 anwendbar.
Geltendes Recht USA-Entlastungsverordnung	Vernehmlassungsvorlage USA-Entlastungsverordnung
<i>Art. 1 Steuererhebung</i> <i>Die nach dem Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁶ über die Verrechnungssteuer (VStG) an der Quelle zu erhebenden Steuern auf Dividenden und Zinsen sind auch dann zum vollen gesetzlichen Satz in Abzug zu bringen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalerträge Sitz oder Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat. Artikel 4 bleibt vorbehalten.</i> <i>Art. 2 Steuerrückerstattung</i> ¹ Die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalerträge hat Anspruch auf Rückerstattung nach den Artikeln 10 und 11 des Abkommens, sofern sie oder er: <i>a. im Zeitpunkt der Fälligkeit des besteuerten Ertrages das Recht zur Nutzung der den besteuerten Ertrag abwerfenden Kapitalanlagen besass;</i>	Die Verordnung vom 15. Juni 1998⁹ zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 wird wie folgt geändert: <i>1. Abschnitt (Art. 1–6),</i> <i>2. Abschnitt (Art. 7 und 8) sowie Art. 9, 10, 19 und 20</i> <i>Aufgehoben</i>

² AS 2005 15; 2006 4705; 2021 704; 2022 307

³ AS 2022 307

⁴ AS 2005 15; 2006 4705; 2021 704; 2022 307

⁵ AS 2005 15

⁶ SR 642.21

⁹ SR 672.933.61

b. Sitz oder Wohnsitz nach Artikel 4 des Abkommens in den Vereinigten Staaten hatte;

c. nachweist, dass sie oder er nach Artikel 22 des Abkommens abkommensberechtigt ist.

² *Keinen Anspruch auf Rückerstattung im Sinne des Abkommens und dieser Verordnung haben:*

a. die internationalen Organisationen, die einen Sitz in den Vereinigten Staaten haben;

b. die Beamtinnen und Beamten internationaler Organisationen und die Angehörigen diplomatischer und konsularischer Vertretungen von Drittstaaten, die sich in den Vereinigten Staaten aufhalten, aber nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten dort keinen Wohnsitz haben.

³ *Der Anspruch auf Rückerstattung der an der Quelle erhobenen schweizerischen Verrechnungssteuer beträgt:*

a. 35 Prozent des Bruttobetrags von Dividenden, wenn die Empfängerin eine anerkannte Pensionseinrichtung ist, welche die dividendenzahlende schweizerische Gesellschaft nicht beherrscht;

b. 30 Prozent des Bruttobetrags von Dividenden, die eine amerikanische Gesellschaft, welche die Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens erfüllt, von einer schweizerischen Gesellschaft erhält, soweit nicht das Verfahren nach Artikel 4 beansprucht worden ist;

c. 20 Prozent des Bruttobetrags von Dividenden in den übrigen Fällen;

d. 35 Prozent des Bruttobetrags von Zinsen.

⁴ *Zurückzuerstattende Steuerbeträge werden nicht verzinst.*

⁵ *Kein Rückerstattungsanspruch besteht bezüglich der von Lotteriegewinnen abgezogenen Verrechnungssteuer.*

Art. 3 Verfahren für die Rückerstattung

¹ *Die Rückerstattung der an der Quelle erhobenen schweizerischen Verrechnungssteuer muss spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf den Ablauf des Kalenderjahres folgt, in dem der besteuerte Ertrag fällig geworden ist, auf amtlichem Formular bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beantragt werden. Für natürliche Personen ist das Formular 82 I, für Gesellschaften das Formular 82 C und für andere Empfänger das Formular 82 E zu verwenden. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Anspruch verwirkt.*

² *Die Frist gilt als eingehalten, wenn der vollständig ausgefüllte Antrag samt den erforderlichen Beweismitteln vor ihrem Ablauf bei der ESTV eintrifft oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wird.*

³ *Die ESTV prüft den Antrag. Notwendige ergänzende Auskünfte oder Beweismittel verlangt sie direkt bei der antragstellenden Person oder durch Vermittlung der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f (ii) des Abkommens zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten.*

⁴ *Weist die ESTV den Antrag ab oder entspricht sie ihm nur teilweise, so teilt sie dies der antragstellenden Person mit.*

⁵ *Ist die antragstellende Person mit der Mitteilung der ESTV nicht einverstanden und lässt sich der Anstand nicht auf andere Weise erledigen, so kann sie einen Entscheid der ESTV verlangen.*

Art. 4 Meldeverfahren für Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen

¹ Einer schweizerischen Gesellschaft kann auf Gesuch hin bewilligt werden, die einer amerikanischen Gesellschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens ausgerichteten Dividenden nur um 5 Prozent zu kürzen, wenn im Meldeverfahren nach den Absätzen 2–4 festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen der Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und 22 des Abkommens erfüllt sind.

² Die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft muss das Gesuch mit Formular 823 bei der ESTV einreichen, bevor die Dividenden fällig werden. Gleichzeitig muss sie nachweisen, dass die amerikanische Gesellschaft:

a. unmittelbar über mindestens 10 Prozent der Stimmrechte verfügt, die in ihrer Generalversammlung ausgeübt werden können; und

b. nach Artikel 22 des Abkommens abkommensberechtigt ist.

³ Die ESTV prüft das Gesuch. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn feststeht, dass die amerikanische Gesellschaft, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, Anspruch auf die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens vorgesehene Entlastung von dieser Steuer hätte. Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt und gilt fünf Jahre.

⁴ Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, so kann die schweizerische Gesellschaft von der ESTV einen Entscheid verlangen. Dieser wird ihr mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

⁵ Die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft muss der ESTV unverzüglich Meldung erstatten, sobald die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Meldeverfahrens nicht mehr erfüllt sind.

Art. 4a Meldung an die ESTV

¹ Verfügt die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft über eine Bewilligung, so meldet sie die Ausrichtung der Dividende unaufgefordert und innert 30 Tagen mit Formular 108. Dieses ist zusammen mit dem amtlichen Erhebungsformular bei der ESTV einzureichen.

² Absatz 1 gilt auch, wenn ein Bewilligungsgesuch nicht eingereicht oder noch nicht darüber entschieden wurde. Liegt ein Bewilligungsgesuch nicht vor, so ist dieses zusammen mit dem Formular 108 nachzureichen. Ergibt die Prüfung der ESTV, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die ESTV einen Entscheid.

Art. 5 Rechtsmittel

Entscheide der ESTV im Sinne der Artikel 3 Absatz 4 und 4 Absatz 4 unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 6 Steuereinzug durch die Vereinigten Staaten

Stellt sich heraus, dass eine Rückerstattung der an der Quelle erhobenen schweizerischen Verrechnungssteuer einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Person zu Unrecht gewährt wurde oder dass der Betrag der zurückerstatteten Steuer denjenigen übersteigt, auf den sie nach den Bestimmungen des Abkommens Anspruch hat, so wird die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f (ii) des Abkommens zuständige Behörde der Vereinigten Staaten aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der ESTV den wieder einzuzahlenden Betrag nach Artikel 26 Absatz 2 des Abkommens einfordern und an die ESTV überweisen.

Art. 7 Steuererhebung

Die nach den Artikeln 91–93 und 95–97 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁷ über die direkte Bundessteuer (DBG) an der Quelle zu erhebenden Steuern auf Erwerbseinkünften und Vorsorgeleistungen werden auch dann erhoben, wenn die Empfängerin oder der Empfänger Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat. Ausgenommen sind:

- a. Entschädigungen für Referentinnen und Referenten, denen für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schweiz gewöhnlich keine feste Einrichtung zur Verfügung steht;
- b. Vergütungen für unselbständige Arbeit als Mitglied der regulären Besatzung eines im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffes oder Luftfahrzeuges;
- c. Rentenzahlungen aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge;
- d. Rentenzahlungen aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses, sofern die Empfängerin oder der Empfänger die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt.

Art. 8 Steuerrückerstattung

¹ Ist die Empfängerin oder der Empfänger nach Artikel 4 des Abkommens in den Vereinigten Staaten ansässig, so hat sie oder er Anspruch auf Rückerstattung der erhobenen Quellensteuern:

- a. für Steuern, die auf Einkünften aus Tätigkeiten als Künstler oder Sportler nach Artikel 92 DBG⁸ abgezogen wurden, sofern sie oder er nachweist, dass die Bruttoeinnahmen für das betreffende Steuerjahr insgesamt 10 000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken nicht überstiegen;
- b. für Steuern, die von Kapitalleistungen privatrechtlicher Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 96 DBG) abgezogen wurden, sofern sie oder er nachweist, dass die Kapitalleistung den zuständigen Steuerbehörden der Vereinigten Staaten bekannt ist;
- c. für Steuern, die von Kapitalleistungen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 95 DBG) abgezogen wurden, sofern sie oder er die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt und nachweist, dass die Kapitalleistung den zuständigen Steuerbehörden der Vereinigten Staaten bekannt ist.

² Die Rückerstattung der auf Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe a erhobenen Quellensteuern kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkünfte erzielt worden sind, beantragt werden. Der Antrag muss vor Ablauf des fünften auf die Fälligkeit der Einkünfte folgenden Kalenderjahres bei der Steuerverwaltung des Kantons, der die Quellensteuern erhoben hat, gestellt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Anspruch verwirkt.

³ Die Rückerstattung der auf Einkünften nach Absatz 1 Buchstaben b und c erhobenen Quellensteuern muss innert drei Jahren seit Fälligkeit der Einkünfte bei der Steuerverwaltung des Kantons, der die Quellensteuern erhoben hat, beantragt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Anspruch verwirkt.

⁴ Für die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen gilt Artikel 3 Absatz 2 sinngemäss.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Gesetzen des Kantons, der die Quellensteuern erhoben hat.

⁷ SR 642.11

⁸ SR 642.11

Art. 9 Entlastung auf Grund des Abkommens bei direktem Bezug von Einkünften

¹ Eine Person, die nach Artikel 4 des Abkommens in der Schweiz ansässig und nach Artikel 22 des Abkommens abkommensberechtigt ist, hat beim direkten Bezug von aus den Vereinigten Staaten stammenden Einkünften Anspruch auf folgende Entlastungen von der an der Quelle erhobenen amerikanischen Steuer:

a. 30 Prozent des Bruttobetrags von Dividenden, wenn die Empfängerin eine anerkannte Pensionseinrichtung ist, welche die dividendenzahlende Gesellschaft nicht beherrscht;

b. 25 Prozent des Bruttobetrags von Dividenden einer amerikanischen Gesellschaft, die der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f (ii) des Abkommens zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten nachweist, dass die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind;

c. 15 Prozent des Bruttobetrags von Dividenden, die von einem amerikanischen Real Estate Investment Trust gezahlt werden, sofern die Empfängerin oder der Empfänger eine natürliche Person ist, die an diesem Real Estate Investment Trust eine Beteiligung von weniger als 10 Prozent hält;

d. 15 Prozent des Bruttobetrags von Dividenden in den übrigen Fällen;

e. 30 Prozent des Bruttobetrags bei Obligationenzinsen, die gegen Coupon zahlbar sind;

f. 30 Prozent des Bruttobetrags bei sonstigen Zinsen, mit Ausnahme der in Artikel 11 Absatz 6 des Abkommens genannten Erträge;

g. 30 Prozent des Bruttobetrags bei Lizenzerträgen.

² Eine natürliche Person, die nach Artikel 4 des Abkommens in der Schweiz ansässig ist, hat Anspruch auf:

a. volle Entlastung von der an der Quelle erhobenen amerikanischen Steuer auf privaten Pensionen sowie auf Renten im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens;

b. volle Entlastung von der an der Quelle erhobenen amerikanischen Steuer auf öffentlich-rechtlichen Ruhegehältern, sofern die Person die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt;

c. eine Herabsetzung der an der Quelle erhobenen amerikanischen Steuer auf 15 Prozent des Bruttobetrags von Leistungen der amerikanischen Sozialversicherung im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 des Abkommens.

³ Personen, die ihren Anspruch auf die in Absatz 1 oder 2 Buchstabe a oder b genannten Entlastungen von der an der Quelle erhobenen amerikanischen Steuer geltend machen wollen, müssen dem amerikanischen Schuldner oder dessen Zahlstelle (withholding agent) die von den Steuerbehörden der Vereinigten Staaten geforderte Bestätigung auf Formular W-8BEN beibringen. Ausgenommen sind Personen, die mit den Steuerbehörden der Vereinigten Staaten über ein «Qualified Intermediary Withholding Agreement» verbunden sind.

Art. 10 Steuereinzug durch die Schweiz

¹ Stellt sich heraus, dass unter Berufung auf das Abkommen die volle oder teilweise Entlastung von der amerikanischen Steuer zu Unrecht erwirkt worden ist, so zieht die ESTV den entgangenen Steuerbetrag zuhanden der Steuerbehörden der Vereinigten Staaten nachträglich ein.

² Die ESTV ist befugt, Auskünfte zu verlangen, Belege einzufordern, Anweisungen zu erteilen und Entscheide zu treffen, die hierzu erforderlich sind.

³ Für Einsprachen und Beschwerden gegen diese Entscheide gilt Artikel 5 sinngemäss.

Art. 19 Meldungen der Vereinigten Staaten

Die ESTV wertet die ihr von der zuständigen amerikanischen Behörde erstatteten Meldungen über die an schweizerische Empfängerinnen und Empfänger ausgerichteten amerikanischen Dividenden, Zinsen, Lizenzerträge, privaten Pensionen und Leibrenten zuhanden der Steuerbehörden der Kantone aus.

Art. 20 Rückerstattungsanträge und Meldungen von Dividenden

Die ESTV kann der zuständigen amerikanischen Behörde Doppel der Formulare 108 sowie der Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer übermitteln, die von amerikanischen Empfängern schweizerischer Dividenden und Zinsen eingereicht wurden.